Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0991

Einreicher: Stadtverordnete Tina Lange, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Rückfrage zur Kleinen Anfrage 19/SVV/0685 - Verpflegung in Potsdamer Kitas - Frühstück und Vesper

Erstellungsdatum:	16.09.2019
Eingang Büro der SVV:	16.09.2019
weitergeleitet an das Büro OBM:	16.09.2019
Termin der Beantwortung:	30.09.2019
Terminverlängerung:	16.10.2019
Eingang der Beantwortung:	17.12.2019

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Vielen Dank für die Beantwortung der o.g. Drucksache. Nach Aussage des Fachbereiches haben sich nur 50% der Träger zurückgemeldet. Auf dieser Grundlage kann eine gesetzeskonforme Ausgestaltung des Frühstück- und Vesperangebotes für die anderen Träger bzw. Einrichtungen nicht automatisch angenommen werden – es wurde angekündigt die **weiteren 50% Rückmeldungen nachzureichen**, worum ich hiermit bitte.

Nach der letzten Abfrage der Träger zu diesem Themenfeld haben nur vereinzelt weitere Träger geantwortet. Die Träger werden erneut erinnert und die Zuarbeit wird angefordert.

Eine Auswertung der vorliegenden Betriebskostenabrechnungen ist noch nicht möglich. Die Betriebskostenabrechnungen des Jahres 2018 müssen erst geprüft, beschieden und rechtskräftig sein, um valide Daten daraus zu generieren.

Ich bitte außerdem um eine Auswertung der dem Fachbereich vorliegenden Betriebskostenabrechnungen und frage den Oberbürgermeister:

1. **Wie rechnen die Potsdamer Kindertagesstätten die Kosten für Frühstück und/oder Vesper ab? (Diese Frage bezieht sich auf das Betriebskostenjahr 2018 oder alternativ die letzte geprüfte (bzw. eingereichte) Betriebskostenabrechnung.) Ich bitte um eine Aufstellung aller Einrichtungen gemäß folgender Übersicht:**

Name der Einrichtung	Name des Trägers	Art der Einrichtung 1. Krippe/Kindergarte	Kosten [1] für Frühstück werden abgerechnet	Kosten[1] für Vesper werden abgerechnet

Unterschrift

		n 2. Hort oder 3. Kombination aus 1./2.	1. Ja 2. Nein	1. Ja 2. Nein
…				

Eine detaillierte einrichtungs- und trägerbezogene Auflistung kann nicht ohne eine Zustimmung des jeweiligen Trägers erfolgen.

Die angemessenen Kosten für Frühstück und Vesper sind regulärer Teil der Betriebskosten einer Kindertagesstätte gemäß § 15 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG). Diese Kosten werden dem Träger einer im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam befindlichen Kindertagesstätte gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG erstattet.
Die Finanzierung kann im Rahmen von Pauschalen oder in Höhe der tatsächlich angemessenen Kosten gemäß der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt bei den freien Trägern.

Die aktuellen Pauschalen für Frühstück und Vesper werden neben weiteren Pauschalen gegenwärtig in einer Unterarbeitsgruppe der AG nach § 78, bestehend aus Trägern und Verwaltung, auf Angemessenheit geprüft.

Träger, die sich für eine Finanzierung über das System der Individualfinanzierung entschieden haben, rechnen die Aufwendungen für Frühstück und Vesper einzeln im Rahmen der Betriebskostenabrechnung ab.

2. **Wenn keine Kosten für Frühstück und/oder Vesper abgerechnet wurden, welche Gründe liegen dafür vor, dass der gesetzlich vorgeschriebene Versorgungsauftrag für die betreuten Kinder nicht wahrgenommen wird? Auch der Träger Elternverein Spielhaus e.V. kann diesen gesetzlichen Versorgungsauftrag im Übrigen nicht ausschließen – zumal unklar ist, inwieweit alle Eltern über die Gesetzeslage und Finanzierungsfragen aufgeklärt wurden und dem zugestimmt haben. Ein Kita-Ausschuss ist gemäß § 7 KitaG nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, die in die Finanzhoheit des Trägers fallen.**

Jeder Träger muss nach § 14 Abs. 1 KitaG im Sinne des Gesetzes bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben. Dazu gehört auch, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten und Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung zu beteiligen.
Es wird zugesichert, die gesetzliche Verpflichtung erneut auf die nächste Tagesordnung der AG nach § 78 SGB VIII zu setzen und zu protokollieren. Der benannte Träger wird aufgefordert, sich an die gesetzliche Verpflichtung zu halten.
Darüber hinaus wird der Bereich Kindertagesbetreuung ab sofort im Rahmen der verpflichtenden Information zu den pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen nach § 24 Abs. 5 SGB VIII dieses Thema zum Bestandteil der Erstberatung machen.

3. **Es wird ausgeführt, dass sofern Kinder den Frühhort besuchen, ein Frühstücksangebot ebenfalls dem gesetzlichen Versorgungsauftrag entspräche. Durch die aktuelle Kita-Finanzierungsrichtlinie ist im Rahmen der Pauschalfinanzierung lediglich die**

[1] Damit ist sowohl eine Abrechnung über Pauschal- als auch Individualfinanzierung gemeint. Bitte mit angeben, in welcher Variante abgerechnet wird.

Vesperversorgung gesichert. Ich frage den Oberbürgermeister, ob das bedeutet, dass die Horteinrichtungen, die über Pauschalfinanzierung abrechnen, aktuell Ihrem gesetzlichen vorgeschriebenen Versorgungsauftrag für die Frühstücksversorgung nicht nachkommen (können), weil die Stadt die Finanzierung nicht sicherstellt?

Kosten für Frühstück sind regulärer Teil der Betriebskosten (siehe Nr. 1). Diese Kosten werden Trägern von Horten, soweit sie Frühstück in Ihrem Hort anbieten und diese angemessen sind, anerkannt. Diese Kostenanerkennung ist so in der aktuellen KitaFR der LHP nicht explizit ausgewiesen, ergibt sich aber aus den §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 3 S. 2 KitaG.

In der derzeit in Überarbeitung befindlichen KitaFR erfolgt dazu eine Klarstellung.

4. **Wie sieht die Erstattung von Frühstückskosten bei Horteinrichtungen aus, die ggf. individuell abrechnen?**

Es werden die notwendigen Kosten für das Frühstück anerkannt.
Als Orientierungswerte nutzt der Fachbereich Erfahrungswerte. Untersetzt werden diese mit den Ergebnissen der KiTa-Zoom-Studie der Bertelsmann Stiftung.

5. **Bis zu welchem verbindlichen Termin wird die Kita-Finanzierungsrichtlinie in diesem Punkt angepasst und welche kurzfristigen Zwischenlösungen zur lückenlosen Herstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsauftrages sind umsetzbar?**

Die Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) wird, wie bereits erwähnt, aktuell gemeinsam mit den freien Trägern überarbeitet. Die Überarbeitung beinhaltet u.a. auch die Prüfung der Angemessenheit der Versorgungspauschalen. Es ist geplant, diese Richtlinie im ersten Quartal 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 beschließen zu lassen. Sie wäre folgend Basis für das Abrechnungsjahr 2020.

Geprüft wird gegenwärtig auch die Möglichkeit, als Alternative zum bisherigen Verfahren, die Finanzierung über eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Verwaltung beabsichtigt, im Rahmen eines Modellversuchs (ein Träger mit einer großen, mittleren und kleinen Einrichtung) die Angemessenheit von Betriebskosten, so auch die Kosten für die Versorgung, besser zu identifizieren. Das Verfahren soll maximal transparent durchgeführt und evaluiert werden.